

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag.(FH) Maier

Durchwahl
3192

Datum
25.02.2016

RUNDSCHREIBEN 018/2016

Steuerrecht	Registrierkasse	
Betrifft: Online Ratgeber Registrierkassenpflicht & FAQ		Frist:
Kurzinfo: Tipp & Häufig gestellte Technikfragen mit Antworten		

Tipp: Nutzen Sie den Online Ratgeber Registrierkassenpflicht www.wko.at/registrierkassen

Dieser informiert Sie:

- ob für Ihr Unternehmen eine Pflicht besteht,
- ob auf Ihren Betrieb Ausnahmen oder Erleichterungen zutreffen,
- ab wann das elektronische Aufzeichnungssystem verpflichtend ist und
- welche technischen Schritte erforderlich sind

AUSZUG AUS DEM FAQ TECHNIK REGISTRIERKASSENPFLICHT - ANTWORTEN AUF HÄUFIGE TECHNIKFRAGEN (www.wko.at/registrierkassen)

Muss im Jahr 2016 die Ust ausgewiesen werden oder reicht es, nur den gesamten (Bar)Zahlungsbetrag anzuführen?

2016 reicht es wenn der (Bar-)Zahlungsbetrag angeführt wird. Erst durch die Einführung der RKS-V ab 2017 muss dieser nach Steuersätzen getrennt ausgewiesen werden.

Wie funktioniert eine Kontrolle der Finanz im Jahr 2016, wie muss das Datenerfassungsprotokoll zur Verfügung gestellt werden?

Die Kasse muss auch bereits jetzt (auf Grund der Kassenrichtlinie) eine Exportfunktion zur Verfügung stellen. Diese muss ausgeführt werden und das Ergebnis muss auf einen Datenträger, der dann übergeben wird, gespeichert werden. Das Format des Exportfiles ist dabei nicht genormt, weswegen der Prüfer meist nur mit hohem Aufwand Prüfungen durchführen kann.

Wie funktioniert eine Kontrolle der Finanz dann im Jahr 2017?

Bei einer Kassennachschau wird der Prüfer wohl verlangen, einen sogenannten Nullbeleg auszudrucken und das Datenerfassungsprotokoll zu exportieren. Ersteres ist ein einfacher Testbeleg (eben mit einem Artikel der 0 Euro kostet) und zweiteres ein Protokoll, das die Kasse mitführt und das alle Belege beinhaltet. Dieses Datenerfassungsprotokoll muss in einem speziellen Format exportiert werden, wodurch es der Prüfer dann einfach auf seinem Kontrollrechner importieren kann. Damit kann innerhalb weniger Minuten überprüft werden, ob alle Signa-

turen korrekt sind und es ist auch „auf Knopfdruck“ möglich, etwaige mittels „Mystery Shopping“ erhaltene Belege darauf zu untersuchen, ob sie immer noch im Kassenspeicher sind.

Ab 1.1.2017 müssen alle Kassensysteme über eine technische Sicherheitseinrichtung (Signaturerstellungseinheit) verfügen. Wo kann ich die Signaturkarte erhalten?

In Österreich werden diese Signaturerstellungseinheiten von zwei akkreditierten Zertifizierungsdienstleistern angeboten: den Erzeugungsfirmen A-TRUST www.a-trust.at und GLOBATRUST (e-commerce monitoring GmbH) www.globaltrust.eu. Sie werden aber direkt bei den meisten Kassenherstellern erhältlich sein. Wichtig ist, dass jeder Unternehmer seine eigene Signaturkarte benötigt!

Welche Sicherheit habe ich, dass ein Registrierkassensystem, das jetzt angeschafft wird, auch den Vorschriften (insbesondere jenen ab 2017) entspricht?

Leider nur die Garantie des Herstellers/Verkäufers. Wir bieten Ihnen eine entsprechende Garantieerklärung als Muster an. Vorsicht ist angesagt, eine Garantieerklärung sollte unbedingt verlangt werden (Mustervorlage Garantieerklärung). Erst wenn die Anmeldung bei Finanz Online möglich ist, kann dies selbst geprüft werden.

Wie erfolgt die Anmeldung einer Kasse bei Finanz Online?

Eine derartige Anmeldung ist ab 1.7.2016 möglich, dabei muss nur die Kassenidentifikationsnummer, die Seriennummer des Signaturzertifikats und der frei wählbare Schlüssel, mit dem der Umsatzzähler codiert wird, übermittelt werden.

Ab Juli 2016 wird man ja die Registrierkasse mit den neuen Sicherheitseinrichtungen bei Finanz Online anmelden können. Bedeutet das, dass mein Kassensystem ab dieser Anmeldung schon alle Funktionalitäten der RKS-V erfüllen muss?

Ja, eine Anmeldung setzt voraus, dass die RKS-V vollständig umgesetzt ist. Diese kann bis 31.12.2016 durchgeführt werden.

Wie kann die Kassenidentifikationsnummer aussehen?

Wichtig ist, dass jede Kasse im Unternehmen eine eindeutige Bezeichnung (Nummer) hat. Gibt es nur eine Kasse wird das ganz einfach die Nummer „1“ sein.

Ich verkaufe meine Waren auch mobil (d.h. außerhalb der Betriebsstätte/des Geschäftslokals). Gibt es eine Empfehlung, in welchen Konstellationen eine mobile Kassa besser wäre und wann besser mit händischen Belegen gearbeitet werden sollte?

Händische Belege werden nur dann sinnvoll sein, wenn das Sortiment gering ist (nicht mehr als 20 Waren), die Beträge leicht im Kopf gerechnet werden können und die Anzahl der Umsätze klein ist.

Ich verkaufe auch im Freien (Gaifahren), welche Systeme kommen da in Frage?

Sofern nicht die Sonderregelung der „Kalten Hand“ gilt (Jahresumsatzgrenze EUR 30.000,-pro Betrieb! dann wäre ein normaler Kassensurz ausreichend), ist dies sicherlich einer der problematischsten Fälle. Bei einer überschaubaren Anzahl von Artikeln und Umsätzen macht eventuell das Kassieren mit Paragons Sinn, die dann am Abend in einer einfachen Registrierkasse nacherfasst werden (mit diversen Vereinfachungen). Wird eine Kasse eingesetzt muss darauf geachtet werden, ob es witterungsbedingt Probleme gibt. Dann müsste die Kasse entsprechend geeignet sein (z.B. Schutzarten, wie im Extremfall IP68 - Eintauchen in Wasser möglich, müssen unterstützt werden).

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin